



Turn- und Sportverein Miedelsbach e.V.

Mitglied im Württembergischen Landessportbund e.V. Nr.15-113

ABTEILUNGSORDNUNG TURNEN

Inhaltsübersicht:

- § 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze
- § 3 Organe der Abteilung
- § 4 Abteilungsversammlung
- § 5 Abteilungsleitung und Abteilungsausschuss
- § 6 Mitgliedschaft
- § 7 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 9 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 10 Disziplinarangelegenheiten
- § 11 Beiträge und Dienstleistungen
- § 12 Rechnungsprüfer
- § 13 Ordnungen
- § 14 Auflösung der Abteilung
- § 15 Salvatorische Klausel
- § 16 Sonstige Bestimmungen
- § 17 Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Genehmigung der Abteilungsordnung durch die Abteilungsversammlung am 18. Oktober 2007.
Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des TSV Miedelsbach am 26. Oktober 2007.

Letzte Änderung: § 5 Absatz 3, genehmigt in der Abteilungsversammlung vom 16.02.2012.

Der Text der Abteilungsordnung besteht aus 11 Seiten.

§ 1 Name, Verbandszugehörigkeit und Geschäftsjahr

1. Die Turnabteilung des TSV Miedelsbach führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der Satzung und den Ordnungen des Hauptvereins.
2. Die Abteilung ist über den Hauptverein Mitglied des Schwäbischen Turnerbundes. Die Abteilung und ihre Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und die Ordnungen des Schwäbischen Turnerbundes als verbindlich an.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgabe und Grundsätze

1. Die Abteilung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Abteilung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck der Abteilung ist die Pflege und die Förderung des Turn- und Breitensport. Die Abteilung setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Dies beinhaltet auch die Unterstützung und die Pflege des Breiten- und Wettkampfsports.
3. Die Mittel der Abteilung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Abteilung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3

Organe der Abteilung

1. Organe der Abteilung sind:
 - a) die Abteilungsversammlung
 - b) die Abteilungsleitung
 - c) der Ausschuss der Abteilung
2. Voraussetzung für die Wahl und die Ausübung eines Amtes in der Turnabteilung ist die Mitgliedschaft in der Abteilung.
3. Die Organe der Abteilung können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden.

§ 4

Abteilungsversammlung

1. Oberstes Organ der Abteilung ist die Abteilungsversammlung.
2. Die Einberufung einer ordentlichen Abteilungsversammlung erfolgt durch die Abteilungsleitung. Dies geschieht durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Schorndorf oder durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder, unter Angabe des Tagungsortes, der Tagesordnung, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Im Geschäftsjahr hat mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung statt zu finden.
3. Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte von der Abteilungsleitung und den Ausschussmitgliedern sowie den Gruppensprechern,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts und der Berichte der Kassenprüfer,
 - c) Verabschiedung des Jahresetats,
 - d) Entlastung der Abteilungsleitung und des Abteilungsausschusses,
 - e) Wahl der Abteilungsleitung und des restlichen Ausschusses,
 - f) Wahl der Kassenprüfer
 - g) Festsetzung der Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gem. § 11 Nr. 2 und Nr. 3 der Abteilungsordnung,
 - h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern
und
 - j) Beschlussfassung über Änderungen der Abteilungsordnung und der Auflösung der Abteilung.
4. Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Abteilungsversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Abteilungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
5. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Stimmzettel oder Handzeichen von stimmberechtigten Abteilungsmitgliedern ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung auch nur von einem stimmberechtigten Mitglied widersprochen wird.
6. Änderungen der Abteilungsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Derartige Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

7. Jedes Mitglied der Abteilung hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Abteilungsversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Abteilungsleiter oder dem stellvertretenden Abteilungsleiter spätestens 7 Tage vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Später eingehende Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit anerkennen. Davon ausgenommen sind Anträge bzgl. einer Änderung der Abteilungsordnung bzw. der Auflösung der Abteilung.
8. In dringenden Fällen ist die Abteilungsleitung befugt, eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen. Sie ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von einem Viertel aller stimmberechtigter Mitglieder unter Angabe von Grund und Zweck gestellt wird. In diesem Fall hat die Einberufung innerhalb eines Monats nach Eingang des schriftlichen Verlangens zu erfolgen.

§ 5

Abteilungsleitung und Abteilungsausschuss

1. Die Abteilungsleitung umfasst
 - a) den Abteilungsleiter
 - b) den stellvertretenden Abteilungsleiter
 - c) den Kassier, der die gesamten Rechnungs- und Beitragsangelegenheiten zu besorgen hat.

Dem Abteilungsleiter obliegt die Leitung der Turnabteilung. In dieser Funktion kann er alle Entscheidungen treffen, soweit durch diese Abteilungsordnung nicht etwas anderes bestimmt worden ist. Insbesondere kann er Ausgaben bis zu 500 € pro Einzelausgabe treffen.

2. Der Abteilungsausschuss umfasst
 - a) die Abteilungsleitung
 - b) den Schriftführer
 - c) den Sportwart
 - d) den Jugendwart
 - e) bis zu zwei Beisitzer

Dabei sind verantwortlich:

der Schriftführer für die Protokollführung bei allen Abteilungsversammlungen und die Veröffentlichung von Mitteilungen über die Presse, der Sportwart für den gesamten Sportbetrieb, der Jugendwart für die Förderung und Betreuung aller Jugendlicher. Sollten einzelne Positionen im Abteilungsausschuss nicht besetzt werden können, so kann die Abteilungsleitung mehrere Aufgaben auf eine Person delegieren.

3. Der Abteilungsleiter und seine Stellvertreter sind jährlich im Wechsel jeweils für 2 Jahre zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses werden einzeln in der Abteilungsversammlung auf zwei Jahre gewählt, auf Wunsch des Kandidaten auf ein Jahr. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

4. Der Abteilungsleitung obliegen folgende Aufgaben:
 - a) sie verwaltet das Abteilungsvermögen,
 - b) sie ist verantwortlich für Disziplinarmaßnahmen gemäß § 10 Nr. 2,
5. Dem Abteilungsausschuss obliegen folgende Aufgaben:
 - a) er hat über Ausgaben von über € 500 zu entscheiden,
 - b) er ist zuständig, der Abteilungsversammlung Ehrenmitglieder zur Ernennung vorzuschlagen,
 - c) er beschließt die Durchführung von sportlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen,
 - d) er ist zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - e) er entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern aus der Turnabteilung.
6. Der Abteilungsleiter, bei Verhinderung dessen Stellvertreter, leitet als dessen Vorsitzender den Abteilungsausschuss. Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr, auf Einladung des Abteilungsleiters bzw. dessen Stellvertreters, zusammen.
7. Der Abteilungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Ausschussmitglieder anwesend sind. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet.
8. Tritt ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Wahlperiode zurück, so kann der Abteilungsleiter die Aufgabe einem anderen Ausschussmitglied übertragen oder bis zur Neuwahl in der nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch ein Ersatzmitglied benennen.

§ 6

Mitgliedschaft

1. Die Turnabteilung besteht aus
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Jugendlichen Mitgliedern
 - c) In Ausbildung befindlichen Mitgliedern
 - d) Passiven Mitgliedernund
 - e) Ehrenmitgliedern.
2. **Aktive Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und nicht unter die Ziffern 4 bis 6 fallen.
3. **Jugendliche Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. **In Ausbildung befindliche Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, in einem Ausbildungsverhältnis stehen, noch in schulischer Ausbildung stehen, Wehrdienst, Zivildienst oder ein soziales Jahr ableisten oder einem Studium nachgehen. Die Eingruppierung endet automatisch, wenn zu Beginn des Geschäftsjahres das 25. Lebensjahr vollendet ist.
Der Turnabteilung muss vor jedem Beginn des Geschäftsjahres ein entsprechender schriftlicher Nachweis vorgelegt werden.
5. **Passive Mitglieder** sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Turnabteilung zur Förderung beigetreten sind und nicht aktiv am Übungsbetrieb teilnehmen.
6. **Ehrenmitglieder** sind Mitglieder, die sich um dem Turnsport in besonderem Maße verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag vom Abteilungsausschuss durch die Abteilungsversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ernannt werden.

§ 7

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Beitrittserklärung zur Turnabteilung ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung eines der gesetzlichen Vertreter.
2. Der Abteilungsausschuss beschließt über den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder (auf § 5 Nr. 5 d wird verwiesen). Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung und ist unanfechtbar.
3. Mit der Annahme durch den Abteilungsausschuss beginnt die Mitgliedschaft.
4. Die Zugehörigkeit zur Turnabteilung setzt die Mitgliedschaft im TSV Miedelsbach voraus. Den Erwerb der Mitgliedschaft im TSV Miedelsbach regelt § 5 der Vereinssatzung.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Abteilungsmitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen der Abteilung unter Beachtung der von den Abteilungsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Passive Mitglieder dürfen die für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen nicht benutzen.
3. Mit Ausnahme der **passiven Mitglieder** sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, gleichberechtigt im aktiven und passiven Wahlrecht. Passiven Mitgliedern steht kein aktives Wahlrecht zu.
4. Jugendliche Mitglieder sind ab dem vollendeten 10. Lebensjahr bei der Wahl des Jugendwarts stimmberechtigt.

5. Für alle Mitglieder sind die Abteilungsordnung sowie die Beschlüsse der Abteilungsorgane verbindlich.
6. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Abteilungsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck der Abteilung entgegensteht.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt kann nur durch eine schriftliche Erklärung an die Abteilungsleitung erfolgen.
3. Der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres wird nur dann wirksam, wenn die schriftliche Erklärung bis zum 30. November bei den entsprechenden Personen - gemäß § 9 Nr. 2 - eingegangen ist. Ein Austritt aus der Turnabteilung bedingt nicht automatisch einen Austritt aus dem Hauptverein.
4. Ein Mitglied kann vom Abteilungsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Ausschussmitglieder aus der Abteilung ausgeschlossen werden (auf § 5 Nr. 5 e wird verwiesen), wenn das Mitglied
 - a) die Bestimmungen der Abteilungsordnung, sonstiger Ordnungen oder die Interessen der Abteilung verletzt,
 - b) Anordnungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane nicht befolgt,
 - c) seinen Zahlungsverpflichtungen, trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung, gegenüber der Abteilung nicht nachkommt,
 - d) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Abteilungsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt,
 - e) durch kriminelles Verhalten, innerhalb und außerhalb der Abteilung, die Belange und das Ansehen der Abteilung beeinträchtigt.
5. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Abteilungsausschuss dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern.
6. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen.
7. Gegen den Beschluss steht dem Betroffenen innerhalb von vierzehn Tagen ein Berufungsrecht zu. Die Berufung hat schriftlich an die Abteilungsleitung zu erfolgen. Die Berufung ist bei der nächsten Abteilungsversammlung zur endgültigen Entscheidung vorzulegen.
8. Bis zur Entscheidung durch die Abteilungsversammlung ist dem durch den Abteilungsausschuss ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an allen Veranstaltungen, inklusive allen sportlichen, untersagt. Das Betreten der Sportanlagen während des Abteilungssportbetriebes ist bis zur endgültigen Entscheidung nicht gestattet. Damit ruhen alle Rechte des Mitglieds.

9. Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an der Abteilung. Ihre Verbindlichkeiten, insbesondere die Beitragspflicht bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, bleiben beim Erlöschen der Mitgliedschaft bestehen.

§ 10

Disziplinarangelegenheiten

Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Abteilungsausschuss.

1. Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - a) die Abteilungsordnung,
 - b) Beschlüsse der Abteilungsversammlung,
 - c) Anordnungen der Abteilungsleitung,
 - d) Beschlüsse des Abteilungsausschusses
 - e) den sportlichen Anstand,
 - f) die Ehre und das Ansehen aller mit dem Turnsport befassten Personen und Organen.
2. Es können dabei folgende Strafen verhängt werden:
 - a) Verwarnung/Verweis
 - b) Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen der Abteilung,
 - c) angemessene Geldstrafe,
 - d) befristete Teilnahmesperre am Übungsbetrieb der Turnabteilung
 - e) Ausschluss aus der Turnabteilung.

§ 11

Beiträge und Dienstleistungen

1. Beiträge sind Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstige Gebühren.
2. Alle Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Aufnahmegebühren, der Abteilungsbeiträge und der Umlagen wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.
3. Durch die Abteilungsversammlung können auch sonstige Dienstleistungen, die von den Mitgliedern zu erbringen sind, beschlossen werden. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung der Turnabteilung.
4. Der Abteilungsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu bezahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
5. Der Abteilungsbeitrag, wird per Lastschrift am Anfang eines jeden Kalenderjahres, spätestens bis zum 1. März, eingezogen.
6. Umlagen können nur mit einer Zweckbestimmung beschlossen werden.
7. Der Abteilungsausschuss kann in Einzelfällen Beiträge stunden oder erlassen.

§ 12

Rechnungsprüfer

1. Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu wählen, auf Wunsch des Kandidaten auch auf ein Jahr.
2. Sie dürfen keinem Organ oder Ausschuss der Abteilung angehören.
3. Die Rechnungsprüfer haben mindesten einmal im Geschäftsjahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung der Abteilung zu prüfen. Sie geben der Abteilungsversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor die Abteilungsleitung informieren.
4. Den Kassenprüfern ist uneingeschränkte Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.
5. Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens zwei Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 13

Ordnungen

1. Zur Durchführung dieser Abteilungsordnung kann sich die Abteilung weitere Ordnungen geben.
2. Diese Ordnungen werden vom Abteilungsausschuss beschlossen.

3. Ordnungen können bestehen als
 - a) Finanzordnung
 - b) Beitragsordnung
 - c) Jugendordnung
 - d) Hallenordnung.

§ 14

Auflösung der Abteilung

1. Der Wunsch zur Auflösung der Abteilung kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zweck einberufenen Abteilungsversammlung beschlossen werden (siehe Satzung Hauptverein § 17 Nr. 6).
2. Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Abteilungsversammlung mit einer Einladungsfrist von vierzehn Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.
3. Soll die Abteilung durch Mehrheitsbeschluss, gemäß § 14 Nr. 1 oder 2 aufgelöst werden, ist der Hauptverein TSV Miedelsbach umgehend zu informieren.
4. Das Abteilungsvermögen fällt bei einer Auflösung der Abteilung dem Hauptverein zu.

§ 15

Salvatorische Klausel

verliert ein Teil dieser Abteilungsordnung seine Gültigkeit, so bleiben alle anderen Teile davon unberührt und weiterhin gültig.

§ 16

Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Abteilungsordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinssatzung.

§ 17

Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Vorstehende Abteilungsordnung (besteht aus Blatt 1-10 mit den Paragrafen 1-17) wurde in der Abteilungsversammlung von den erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern am 18. Oktober 2007 genehmigt und von der Mitgliederversammlung des TSV Miedelsbach am 26. Oktober 2007 bestätigt.

Schorndorf, den 24. September 2012

Schorndorf, den 24. September 2012

Abteilungsleiter Lothar Helber

1. Vorsitzender Hartmut Kreßler